Zeitschrift: Film und Radio mit Fernsehen
Herausgeber: Schweizerischer protestantischer Film- und Radioverband
Band: 7 (1955)
Heft: 3

Artikel: Protestantismus und Filmartikel
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-962575

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DAS WORT DES THEOLOGEN

Protestantismus und Filmartikel

RL. Am 5. Januar 1955 versammelte sich die Filmkommission des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes in Bern, um den Entwurf des Departementes des Innern zu einem Filmartikel in der Bundesverfassung zu beraten. Die Meinungen waren zunächst geteilt. Ein Delegierter aus dem Welschland warf die Formel von den beiden Diktaturen in die Diskussion. Er meinte, wir hätten nur zu wählen zwischen der Diktatur der Verbände und der Diktatur des Staates, und zum Erstaunen aller Deutschschweizer gab der welsche Miteidgenosse zu verstehen, daß er persönlich der Diktatur des Staates den Vorzug geben würde. Die Kommissionsmehrheit jedoch war sich im klaren darüber, daß der Protestantismus für eine freiheitliche Lösung eintreten müsse. Auch unsererseits möchten wir an dieser Stelle — ganz auf eigene Verantwortung hin — einer großzügigen und freiheitlichen Konzeption das Wort reden.

Was sieht der Entwurf des Departementes des Innern vor?

Der Filmartikel, der in die Bundesverfassung aufgenommen werden soll, ermächtigt den Bund, filmgesetzgeberische Maßnahmen zu treffen. Er kann die Filmeinfuhr regulieren, die Bedürfnisklausel für die Errichtung neuer Lichtspieltheater einführen, einen Fähigkeitsausweis für Kinobesitzer schaffen und die schweizerische Filmproduktion, Filmschaffende und filmkulturelle Bestrebungen unterstützen. Die Filmzensur hingegen soll den Kantonen nach wie vor überlassen bleiben. Die Notwendigkeit eines solchen Filmartikels wird in der Hauptsache damit begründet, daß die gegenwärtig geltende Regelung, die auf einem Vollmachtenbeschluß beruht, nächstes Jahr dahinfallen wird. Das Departement des Innern befürchtet ein Chaos, wenn nicht von Staates wegen eingeschritten wird.

Man hört sich diese Botschaft aufmerksam und mit Wohlwollen an; aber uns fehlt der Glaube. Wenn der Vollmachtenbeschluß fällt, wird bestimmt kein Chaos im Sektor Film zu erwarten sein. Die Einfuhrkontingentierung wird verschwinden; ein Stück Freiheit ist zurückgewonnen. Die andern sich ergebenden Probleme werden die interessierten Kreise auf Grund freiwilliger Vereinbarungen lösen, wie dies bis anhin im Filmgewerbe und auch anderswo üblich war. Daß freiwillige Vereinbarungen staatlichen Vorschriften vorzuziehen sind, braucht nicht mit weitläufigen Worten geschildert zu werden. Solange keine Verwaltungsgerichtsbarkeit besteht, ist der Bürger Monsieur le Bureau ausgeliefert, und er wird vergeblich hoffen, jemals gegen ihn recht zu bekommen. Ueberdies ist der Staat immer versucht, eine einmal gegebene Befugnis weiter auszudehnen und damit die Freiheit des Einzelnen mehr und mehr einzuschränken. Es liegt kein böser Wille dahinter. Es ist dies eine immanente Strebung, ein unaufhebbares Gesetz, nach dem der Staat angetreten ist. Der Schweizerische Protestantische Film- und Radioverband hat seine Erfahrungen gemacht. Auf dem Gebiet des staatlich nicht gelenkten Filmes gelang es bald, eine Plattform zu schaffen, von der aus eine zielbewußte und fruchtbare Arbeit geleistet werden konnte. Man hat mit uns verhandelt und unseren Wünschen Rechnung getragen. Wir würden uns glücklich schätzen, dürften wir ein Gleiches auch vom (vorläufig erst) halbstaatlichen Radio berichten!

Da der Schweizerische Protestantische Film- und Radioverband eine Organisation darstellt, die kulturelle Interessen vertritt, versteht es sich von selbst, daß er dem Willen des Staates, filmkulturelle Bestrebungen zu fördern, positiv gegenübersteht. Aber weise abgewogene Unterstützung und Dirigismus sind nicht dasselbe. Als Protestanten — und erst recht als eidgenössische Protestanten — haben wir alle Ursache, allzu weitgehende und allzu direkte Eingriffe des Bundes in den Bereich des Kulturellen abzuweisen. Kultur und Bildung von einer staatlichen Zentrale aus zu lenken, liegt auf der parteipolitischen Linie totalitärer Systeme. Die Beispiele lehren, daß staatlich geförderte Technik zwar Triumphe zu feiern vermag. Aber wo wahre Kultur und Geist gedeihen sollen, muß Freiheit herrschen. Dirigismus ertötet echte Schöpferkraft. Mag unser Bund die filmkulturellen Bestrebungen ruhig unterstützen — und zwar energischer als bisher! Dazu ist kein Filmartikel in der Verfassung erforderlich. Ist es gelungen, die Schweizerische Filmwochenschau ohne Verfassungsartikel zu subventionieren, wird man auch Wege und Mittel finden, auf ähnliche Weise die einheimische Produktion zu stimulieren und den Nachwuchs zu ermutigen. Ohne Verfassungsartikel wäre es beispielsweise möglich, an der ETH eine Abteilung für Filmwissenschaft zu kreieren. Das Stipendienwesen könnte — wiederum ohne Verfassungsartikel — so geordnet werden, daß junge Leute, die sich dem Film widmen wollen, einbezogen sind. Man kennt die Institution der Literaturpreise. Warum soll es nicht Filmpreise geben, und zwar nicht nur in Venedig und Cannes? Zürich hat die Bresche geschlagen; die Stadt wird in Zukunft gute Schweizer Filme auszeichnen. Möchten andere diesem Beispiel folgen! Das ist der schweizerische Weg. Man meine ja nicht, daß bei staatlicher Regelung das schweizerische Filmwesen «nationaler» sein würde. Auch bei gewaltig vermehrter schweizerischer Filmproduktion sind und bleiben wir auf den Import angewiesen. Die fremden Filme stellen in jedem Fall das Hauptkontingent dessen dar, was unsere Theater zeigen können. Trotzdem darf nicht verschwiegen werden, daß das nicht staatlich dirigierte schweizerische Filmgewerbe erfolgreich allen Ueberfremdungstendenzen widerstanden hat. Schon zweimal sind massive Uebergriffe aus dem Ausland abgeschlagen worden. Wir wagen zu behaupten, daß der Staat kaum imstande gewesen wäre, so rasch und elastisch derartige Infiltrationsversuche abzuwehren. Der Staat muß Rücksicht nehmen; die freie Wirtschaft nicht.

Um ein endgültiges Urteil über den vorgeschlagenen Verfassungsartikel abgeben zu können, muß der Protestant und der kulturell interessierte Bürger sein Augenmerk auf zwei Punkte richten. Denn zwei Fragen brennen ihn: das Blind- und Blockbuchen und die Filmzensur (inbegriffen die Zensur der Filmreklame). Bringt der Entwurf des Departementes des Innern hier eine Wendung zum Besseren? Leider muß man sagen: Der Berg hat eine Maus geboren. Die Zensur bleibt wie bisher in der Hand der Kantone. Das Blind- und Blockbuchen — die Ursache dafür, daß so viel minderwertige Ware in unseren Lichtspieltheatern gezeigt wird — kann auch durch staatliche Maßnahmen nicht beseitigt werden. Die Botschaft, die das Departement des Innern dem Entwurf beigegeben hat, erklärt mit aller wünschenswerten Deutlichkeit, daß der Staat in dieser Sache machtlos sei. Also bleibt das traurige Kapitel des Blind- und Blockbuchens trotz Filmartikel beim alten! Neu ist nur die Bedürfnisklausel, der Fähigkeitsausweis und die gelenkte Filmwirtschaft. Darauf verzichten wir von ganzem Herzen.

Ein interessanter Versuch

PF. An einem Montagabend in einem Abstand von 14 Tagen füllt sich das Kino Seefeld in Zürich so, daß leider immer wieder einige Besucher weggehen müssen, weil auf einmal die Tafel «ausverkauft» erscheint. Was ist denn los? An einem Montag sind sonst die Kinos doch nicht überfüllt, ganz besonders aber nicht die kleineren «Quartierkinos»? Die Anziehungskraft ist auf einen interessanten Versuch zurückzuführen, der hier in einem Abstand von 14 Tagen seit letzten Herbst unternommen worden ist. Es werden keine Vorfilme usw. gezeigt an diesem Abend. Es wird dem Filmpublikum mitgeteilt, daß ohne Pause der Hauptfilm laufe, und die Bitte an alle ergehe, nachher noch dazubleiben, um an Ort und Stelle im Kino sich an einer öffentlichen Aussprache zu beteiligen. Diese Aussprachen sind bis jetzt in einer erstaunlichen Lebendigkeit geführt worden. Uebrigens wird der Film vom Leiter der Diskussion nicht ausgewählt, sondern es wird der gerade laufende Film — es war auch ein Revuefilm schon dabei! — zur Diskussion gestellt.

Der letzte Film, der besprochen wurde, war der Film von Rossellini mit Ingrid Bergmann: «Angst.» Der Film hat in «Film und Radio» eine eher vernichtende Kritik erfahren. Wenn ich auch einzelne Punkte der Kritik wenigstens verstehe, so kann ich doch gerade nach dieser öffentlichen Aussprache diese Kritik als ganze nicht verstehen. Der Film hat eine sehr starke Wirkung erzeugt und eine der wertvollsten Aussprachen ergeben. Woher kommt die Angst? Das war die erste Frage in der Aussprache. Sie bricht auf über dem geheimen Bruch der Ehe, durch die Lüge, die immer weiter in die Angst hineintreibt. Das zeigt der Film in sehr klarer Weise in einer mit echter Spannung erfüllten Steigerung. Niemand hat den drohenden Selbstmord als gekünstelt empfunden. Wir alle geraten immer wieder durch die Lüge in die Angst hinein, vor allem auch durch die Lüge Gott gegenüber in die eigentliche Lebensangst. — Die andere große Frage, die den Film unerhört wertvoll macht, ist in meisterhafter Weise durch den Film gestellt. Wie wird die Angst gelöst, mit andern Worten, wie kommt es zu einem freien Bekenntnis? Der Vater versucht beim Kinde das Geständnis hervorzurufen. Er versucht es als Gatte auch bei seiner Frau so, daß er sie in die Enge treiben will, wie er es mit dem Kinde tat. Das aber ist kein Weg, der wirklich zur Befreiung führt. Nur das tiefe Verständnis für den Mitmenschen, das herauswächst aus der Erkenntnis eigener Schuld, kann befreiend wirken. Darum muß der Gatte auch schuldig werden, so daß auch er zum Wort «Vergib mir» geführt wird. — So weist der Film in glänzender Weise hin auf die entscheidendste Frage christlichen Handelns. Wie Gott uns Menschen in Christus sein ganzes Verständnis erzeigt hat, indem er Mensch wurde, so sollen auch wir aus dem Verständnis des andern heraus dem Mitmenschen begegnen.

Kaum ein Film vermag in einer Aussprache so tief ins Zentrum christlicher Botschaft hineinzuführen wie dieser Film «Angst». Daß er es tut auf Grund der Tatsache, die alle Menschen heute ohnehin bewegt, nämlich der Angst, macht ihn besonders wertvoll.